

Protokoll

über die Landtags-Sitzung vom 22. November 1921.

Amnestie sind alle Abgeordneten unserer Regierung. Als
Präsidentenkommissioner fungiert Bay. = Kurt Meyer für
den ungarischen Amnestieausschuss fungiert Bay. = Graf Oskar.
Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen
und genehmigt.

Der Vorschlag zur Tagesordnung bringt der Präsident
Wolff folgendes vor: Der Landtag hat letzten Jahres
sich der Pflicht verpflichtet, daß in zeitigen Verhandlungen
veröffentlicht werden, bevor sie in der Kommission be-
trachtet werden. Dieser Vorschlag sei nicht im In-
teresse eines rasigen Arbeit. Man könne sich über
unseren Mangel sein, aber so etwas sei für
sich nicht vorzuziehen. — Namentlich hat der Herr
Bay. = Graf erklärt, er hätte sich in der Verfassung-
güter eine wertvolle Mitteilung zu machen
wegen der Vertragsgeschichte. Diese wertvolle
Mitteilung sei vorher in den Ausschüssen Vor-
sicht zu nehmen. So überlasse es den Abgeord-
neten, sich ein Urteil darüber zu bilden, wo sich
keine Anzeichen für ein solches Vorgehen. —

Die Gesetzgeberkommission hat beschlossen, bei Löh-
nsteuern und Steuern in der Veranschlagung der
Zinssatz vom nächsten März um zu erhöhen und
zwei bei Löhnensteuern um 6% und bei Steuern
um 5%. So bringe diese Beschlüsse zur Abstimmung.

— Der Landtag genehmigt einstimmig diesen Beschl. —
Es folgen nun die Tagesordnungen der Tages-
ordnung.

I. Regierungsberichte: Gesetz betreffend die Einführung
von Eisenbahnen.

Im Artikel 3 wird bei c) hinzugefügt „Worpswender, wo-
beitpfänne und linderliche Proporen“. Im Artikel 5 wird
eingesetzt „tritt mit dem Tuge der Biontierung in
Ort.“ — Das ganze Gesetz wird mit diesen Zu-
fügungen mit allen guten und Biontierung
die Aberte über diesen Gesetzentwurf sein sie
wie wie folgt: Im Art. 1 fragt Wolfinger um, ob Tischer
die Kisten sein, und Biontierung sein müssen. Der
Präsident bejaht es, es sei wie bei der Tuge. Im
Art. 2 notifiziert sich Godeler um die Tischerbezie-
hung, ob sie wie dieselben sein. Der Präsident
gibt wie für die Tischer. Im Art. 3 c) kommt
Dr. Lutz, es sei selbstverständlich, dass wenn die
Konten dieser Worte gebe, es lasse die Biontierung
sollen und würde lieber dafür einsetzen „Worpswender,
wobeitpfänne und linderliche Proporen.“ Es sprach
dazu wie die Abg. Dr. Nigg, Tischer und Tischer. Man-
che will „Kontenbezüge“ beifügen, es ginge nicht,
es seien Tischer, wie jede Tische wie wie die
Tuge gehen. Jeder Tischer ist nicht ist. Im der
Abstimmung darüber wird der Antrag Lutz wie die
Tischer des Wortes Kontenbezüge verworfen, dazu-
gen die Hinzufügung der Worte „Worpswender, wo-
beitpfänne u. linderliche Proporen“ einstimmig angenommen.
Lutz fragt um, ob es sei wie die Tugegesetz, dass
Lutz und Godeler zu 50% vom solch bezinsen.
Der Präsident klärt auf, wenn die Kommission
das nicht angenommen, es werde sie für die nicht
im die Tischergesetz, sondern über Tischerbezüge.
Die Commission Lutz werde übrigens wie für sie.
Dr. Nigg tritt beider Tischer ein, dass die Tischerge-
setz möglichst bald gemacht werden, es werde die
Person nicht selbst gefragt.

II. Preisverdingbeschlüsse: Gesetz betreffend Gewerben für
Dampfmaschinen.

Der Titel des Gesetzes wird worinverändert in „Gesetz betref-
fend Gewerben für Dampfmaschinen.“ Der Artikel 2
besteht folgende Fassung: „Diese Gewerben betreu-
en: a) für Fortbau bis zum Ende von 5 Tagen bei
Anfertigung im Lande (nimmliche Firmen):

1. für Motoren ohne Luftpumpen 3 Fr.
2. für Motoren mit Luftpumpen 5 Fr.
3. für Dampf- u. Luftmaschinen 10 Fr.

b) für Herstellung zu Fortbau worinverändert die gewer-
benbetriebe:

1. für Motoren ohne Luftpumpen 30 Fr.
2. für Motoren mit Luftpumpen 30 Fr.
3. für Dampf- u. Luftmaschinen 100 Fr.

Die gewerliche Fortbauwilligung wird für die
betriebe betriebe betriebe. Wird eine neue
Fortbauwilligung erst im zweiten Teile wird die
betriebe betriebe betriebe, so ist eine die gleiche
betriebe betriebe zu betriebe.

Zum Artikel 10 wird folgende Zusatz: „Die
Gewerben im Verdingbeschlüsse bestimmen, unter
den Vorbedingungen von Gesetz oder Gesetz wird
Dampfmaschinen die Fertigung einer festgesetzten
Betriebe betriebe betriebe.“

Der Artikel 11 wird verändert „mit einer Tage seiner
Betriebe betriebe“ statt „8 Tage seiner Betriebe betriebe“.

Mit den vorerwähnten Abänderungen wird die
gewerliche Gesetz mit allen seinen Bestimmungen.

Die die längeren Betriebe über dieses Gesetz ist fol-
gende betriebe betriebe: Die Tage findet 10 Fr. zu
für eine nimmliche Dampfmaschine. Der betriebe
gibt die betriebe, worin die betriebe so betriebe

41
geringen. Die Ämter personar meistens drey. Dr. Meyer
meint, 5 Fr. wären genug, wenn jemand einmal
kötter, sonst sollte man die Leute ab. so sollte das
unserer vom Herrgötter und Anker. Der Präsi-
dent gibt die Ansicht der Commission bekannt, wenn
man für Personar nicht zu hoch zahlen will,
zu hohe Ansprüche sind für die Kunstwerke
nicht verboten gleichgültig. In der Besetzung sollten
für die Posten mit derfalls man und größtens
Lohn. Jeder Lohn will 10 Fr. bestehen lassen, aber
die Person von 3 Tagen und 5 Tage ansetzen.

Ripf will, wenn ein Posten ohne Personar, sollte
er billiger gehalten werden; nur von Feldbesitzer
Lohn setzen, also einflusslos, sollte von 10 Fr. gehen.
Der Präsident meint, selbst zu kontrollieren nicht
fast unmöglich. Jeder Lohn spricht von einem
Falle, wo ein Amt nicht mehr mit infolge des
von wegnahmt bezuht werden müsste. Auf der
Abg. Meyer spricht für diese mit Wolfinger
meint, nur ein Amt sein, sollte nur gehen.
Meyer meint, die, so einflusslos, bringen
das Geld. Joy will weniger Personar lassen,
besonders mit mehreren Personen wie von König-
gall nach Basel. Der Präsident sagt, Joy kann
von Haus ab, wir annehmen sollte über die
Tage ^{für Posten} und nicht über die Postenbesetzung
für dieselben. Jeder spricht einen Geschäft-
ausatz für Anker der Post. Der Präsident
kört und über die Geschäftsbearbeitung und gibt
die Höhe der Tage bekannt, die im Jahr 1920 und
1921 eingezogen sind. (Für 1920 K 5625 und
Fr. 1177, für 1921 Fr. 1257, Anker 300 Fr. können
bis zur Schluss nach dem.)

Dr. Lort unterstüht Dr. Nigg in Luzern auf vorerwähnte
 Fuzen für einmahlige Fuzot. Futur Lüzfel will auf
 10 Fr. bleiben, in der Versammlung müssten wir alle
 Fuzenänderungen genehmigen. Bei der Abstimmung
 darüber sind 8 Stimmen, also die Majorität, für vor-
 erwähnte Fuzen. Futur Lüzfel spricht sich so einig-
 sam mit Überzeugung und über diese Fuzen, dass die
 Abgeordneten seine Gründe für richtig finden.
 Prof. Tschöler stellt infolge dieser Überzeugung
 einen Winterausgleichsvertrag betreffend der
 vorerwähnten Abstimmung. Der Vertrag
 wird angenommen. Fünftens stellt Abg. Wolf-
 sandt den Antrag, die Gewinne von 3 Fuzen
 auf 5 Fuzen zu erhöhen und die Fuzen
 in der Höhe zu lassen, wie sie die Vorherige
 bestimmt hat. Der Antrag Wolfsandt wird mit
 allen gegen 1 Stimme angenommen und der
 Artikel 2 so formuliert, wie oben bereits er-
 wähnt ist. — Zum Art. 10 wird oben Dr. Wolf-
 sandt der oben genannte Zusatz angenommen.
 Zum Art. 11 bemerkt Nigg, es sollen keine
 neuen Mitglieder werden, bis der Zusatz in
 Kraft sei, sonst können einige billig werden.

III. Lokalkonten der Neuenburger Kantone.
 Der Präsident gibt folgende 3 Neuenburger Kon-
 tingenzen bekannt:

1. Jura, Aktiengesellschaft mit 900,000 Fr. Kapital,
 Zinsen 3/4 % vom Kapital.
2. Neuchâtel Industrie = u. Landwirtschaft
 mit 96,000 Fr. Kapital, Zinsen 250 Fr. jährlich,
 welche das Kapital nicht so hoch ist, dass es
 mit 3/4 % die 250 Fr. übersteigt.
3. Glarud, Gesellschaft mit 15,000 Fr. Kapital,
 Zinsen 250 Fr, welche 3/4 % des Kapitals nicht mehr
 übersteigen.

IV. Landtags- und Fortbildungsvereine für 1920.

Bei Aufstellung der Landtagsvereine folgt Bitte um, wieviel die Forderung der unwilligen Vermögensgegenstände in den beiden Zeitungen kosten. Man gebe sofort mitgeteilt die unwilligen Landtags in zwei Zeitungen. Es werden noch eine neue Zeitung gegründet, um die beiden diese neue politische Anstalten. Eine Zeitung, die im Ausland veröffentlicht werden, sollte nicht so bezweifelt werden. Der Präsident gibt die Forderungskosten beim Volkblatt an. Bei der Abrechnung der beiden ist es notwendig, dass Volkblatt beizugeben dem Land ^{in der Folgezeit} 400 Fr. ein, die beiden festhalten über die Landtags neue Arbeit werden. Vom Volkblatt sollten wir erfahren, wenn der Abrechnung nicht. Für eine Anrede zu schaffen, wollen wir dem nächsten Landtag überlassen. — Der Landtag nicht für die Landtags- und Fortbildungsvereine gegründet zur Arbeit.

V. Gesetz der Landtags. Arbeitsverhältnisse in der neuen Landtag.

Der Arbeitsverhältnisse sind 285 Fr. Anrechnung, davon sind 264 Fr. in der Zeit. Der Landtag bezahlt, die 264 Fr. zu bezahlen. Der Präsident ist nicht dafür, ob können sofort neue werden. Alles bezahlen der Landtag nicht zu sein. Jeder bezahlt 150 Fr. und jeder Landtag 100 Fr. Der Anrechnung der Landtag erfüllt 4, der Landtag 6 und der Landtag Landtag 3 können, alle diese Anträge sind sehr notwendig. Morgen spricht über die neue Zeitungen und meint, wenn sollte die neue sein. So bezahlt 50% der in der Zeit 264 Fr. zu bezahlen. Jeder bezahlt, die neuen

gütten der künne Hallen betreten, man solle
für die Arbeiter noch nicht getreu und Thier
müßten sie der bezusten. Die fialten ind em
Blainykeiten. Tschüler Anstalt, so für für
264 Fr., aber der dieser Anstalt gefullen sei, so
stiner so mich für 50%, das ist 132 Fr., damit
sie rennigstend utrecht bekümmen.

Der Anstalt Marzen auf 50% der Anstalt =
An Kosten, das ist 132 Fr., wird mit 10 Him-
men vergeworen.

VI. Kostenbeitrag zur Einfuhrung einer Brücke
der Landstrasse Briggell-Neufeld.

Wohlwend referiert mündlich über die Sache.

Die Commission beauftragt, 50% der müssig-
rennigsten Kosten zu bezusten, diese werden
höchstens 300 Fr. betragen. Abg. Jozz bemerkt,
dass die Kosten im Oberland viel mehr Geld
kosten als die im Unterland, man solle
das Unterland nicht stinmüthlich besondern,
das Land solle den ganzen Betrag zahlen.

Der Länd und Thier Anstaltigen Jozz.

Der Anstalt Jozz-Thier-Länd auf
Überschuss der Gesamtkosten sind der Land
wird mündlich vergeworen.

Ullrich der Fühung um 1 Uf nachmittags.

Johann Wohlwend,
Schriftführer.

In der Sitzung vom
28. Dez. 1921 genehmigt.
Fried. Kaiser Pras.

e-archiv